



Eichpflicht von Wegstreckenzählern

Information für die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder nach BOKraft und Mietwagenunternehmen

Stand: 24. Mai 2017

Kraftfahrzeuge, die im geschäftlichen Verkehr vermietet werden, benötigen einen geeichten Wegstreckenzähler, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 MessEV¹).

Dabei wird zwischen Mietwagen für Selbstfahrer und Mietwagen mit gestelltem Fahrer unterschieden. In Mietwagen für Selbstfahrer ist ein geeichter Wegstreckenzähler nicht vorgeschrieben, wohingegen in Mietwagen mit gestelltem Fahrer ein zusätzlicher Wegstreckenzähler erforderlich ist. Dieser Wegstreckenzähler bedarf einer Bauartzulassung oder Baumusterprüfbescheinigung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und muss im zweijährigen Turnus geeicht werden.

In der "Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)²" ist in § 30 Abs. 1 vorgeschrieben:

"In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung."

In der gleichen Verordnung wird in § 43 Abs. 1 den zuständigen Genehmigungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, von den Vorschriften der BOKraft Ausnahmegenehmigungen zu erteilen:

"Die zuständigen Landesbehörden oder ... nach Landesrecht zuständigen Stellen können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen. Von der ..."

Die von den zuständigen Genehmigungsbehörden erteilten Ausnahmegenehmigungen von der Anbringung zusätzlicher Wegstreckenzähler beziehen sich in der Regel immer auf § 30 Abs. 1 BOKraft, wodurch es häufig zu Missverständnissen zwischen Mietwagenunternehmer und den Eichbehörden kommt, denn:

Eine Ausnahme von der Eichpflicht kann von den zuständigen Genehmigungsbehörden nicht erteilt werden!





Die zuständigen Genehmigungsbehörden können nur eine Ausnahme von der Verwendung eines nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BOKraft vorgeschriebenen zusätzlichen Wegstreckenzählers erteilen. „Zusätzlich“ heißt hier: zusätzlich zum serienmäßig in jedem Kraftfahrzeug verbauten Kilometerzähler, welcher jedoch kein Wegstreckenzähler im Sinne des Eichrechts ist.

Die Ausnahmegenehmigung kann sich daher nur auf § 30 Abs. 1 Satz 1 BOKraft beziehen.

Zusammenfassung:

Die zuständigen Genehmigungsbehörden sind befugt, nach § 43 Abs. 1 BOKraft den Mietwagenunternehmer von der Pflicht zur Anbringung eines zusätzlichen Wegstreckenzählers zu befreien.

Da aber der serienmäßige „Wegstreckenzähler“ (gemeint ist hier der serienmäßig in jedem Kraftfahrzeug verbaute Kilometerzähler) nicht dem Anwendungsbereich des Eichrechts unterliegt (diese können weder konformitätsbewertet noch geeicht werden), ist diese Ausnahmegenehmigung nur dann möglich, wenn keine Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Kilometer erfolgt.

Im Rahmen der Verwendungsüberwachung kann dies durch die Eichbehörden überprüft werden.

Rechtsgrundlagen:

1) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) in der derzeit gültigen Fassung

2) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) in der derzeit gültigen Fassung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@img.bayern.de; www.agme.de

